

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs

LABG 2009 und Modellversuch



Inhalt

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009	3
Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen.....	4
1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	4
2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	4
3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.....	5
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	5
5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen.....	6
6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	6
Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009	7
Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – Modellversuch	10
Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen.....	11
1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	11
2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	11
3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.....	12
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	12
5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen.....	13
6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	13
Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – Modellversuch.....	14
Erlasse LABG 2009 und Modellversuch	
Praktikumsbescheinigungen zum Einreichen bei der Prüfungsstelle	
LABG 2009 – Bescheinigung zum Einreichen bei der Universität – zwei Allgemeinbildende Fächer	
LABG 2009 – Bescheinigung zum Einreichen bei der Universität – Fachrichtung Sozialpädagogik	
LABG 2009 – Bescheinigung zum Einreichen bei der Universität – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften / Maschinenbautechnik / Elektrotechnik	
Modellversuch – Bescheinigung zum Einreichen bei der Universität – zwei Allgemeinbildende Fächer	
Modellversuch – Bescheinigung zum Einreichen bei der Universität – Fachrichtung Sozialpädagogik / Wirtschaftswissenschaften / Maschinenbautechnik / Elektrotechnik	

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009

Für das Lehramt an Berufskollegs muss eine 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese dient dazu, die Studierenden mit der späteren Arbeitswelt ihrer zukünftigen Schüler/innen vertraut zu machen. Mindestens 26 Wochen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit (LABG 2009) nachgewiesen werden. Die Prüfungsordnung nach dem LABG 2009 sieht eine abschließende Anerkennung der gesamten Praktika (52 Wochen) durch eine staatliche Einrichtung (Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen) als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vor (§ 5(6) LZV vom 18.6.2009 i.V. mit Erlass vom 14.4.2013). Es wird deshalb empfohlen diese Anerkennung ebenfalls bei der Geschäftsstelle Dortmund des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vornehmen zu lassen.

Die Praxisphasen sollen in Vollzeit in zusammenhängenden Abschnitten von mind. 4 Wochen erbracht werden. Bei Teilzeittätigkeiten soll die wöchentliche Arbeitszeit mind. einer halben Stelle entsprechen, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend. Darüber hinaus sind ggf. Minijobs anzuerkennen, sofern Sie aufgrund entsprechender Dauer von Langfristigkeit und Kontinuität zeugen.

Dem Studium vorangegangene Ausbildungen/Praktika können bei entsprechender Eignung anerkannt werden.

Generell gilt für die Anerkennung: Bitte beachten Sie bei Ihrer zeitlichen Planung, dass die Anerkennung nicht zwingend während der Sprechstunden vorgenommen werden kann, sondern u.U. 1-2 Wochen Bearbeitungszeit einkalkuliert werden müssen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Anerkennungsverfahren immer Einzelfallprüfungen sind. Bitte lassen Sie sich durch die genannten Ansprechpartner/innen beraten!

Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen

Fachrichtungen

1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

a. Grundpraktikum Mind. 26 Wochen

- Beschaffung und/oder Absatz
- Rechnungswesen
- Planung und/oder Organisation

b. Vertiefungs-/Schwerpunkt/-praktikum Mind. 26 Wochen

- Produktionsbetrieb
- Handelsbetrieb
- Dienstleistungsbetrieb
- Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft
- Öffentliche Verwaltung (z.B. Kommunal-, Finanz-, Justiz-, Arbeits-, Sozialverwaltung)

Anrechnung vorangegangener Ausbildungen:

Angerechnet werden insbesondere abgeschlossene kaufmännische Ausbildungen.

Ansprechpartnerin: Astrid Ebbinghaus und Artur Bauder (pa.wiso@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord - Seminarraumgebäude I - Raum 1.016

2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik

a. Grundpraktikum Mind. 13 Wochen

- Grundlegende manuelle und maschinelle Arbeitstechniken
- Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung
- Werkstoffprüfung

b. Schwerpunktpraktikum Mind. 26 Wochen

b.1 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industrie- und/oder Handwerksbetrieben nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme
- Reparatur und Wartung

b.2 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industriebetrieben der Fertigungstechnik nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung

- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme

Anrechnung vorangegangener Ausbildungen

Gewerblich-technische Ausbildungen werden i.d.R. anerkannt. Vollzeitschulische Ausbildungen werden für Ausbildungsabschnitte anerkannt:

Elektrotechnische/r Assistent/in → 13 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Technische/r Assistent/in für Konstruktions- und Fertigungstechnik → 26 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Roland Hirsch (roland.hirsch@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 6 – Raum C2-04-304

3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Handlungsfeld 1: Pädagogik der frühen Kindheit (Kindertageseinrichtungen gemäß §22SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Handlungsfeld 2: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Maßnahmen der freizeit-, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)

Handlungsfeld 3: Hilfen zur Erziehung/Hoheitliche Aufgaben (Tagesgruppen, Einrichtungen über Tag und Nacht, betreute Wohnformen, intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 50-52 SGB VIII, Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII)

Handlungsfeld 4: Soziale Dienste

Es müssen Praktika in mind. 3 der 4 Handlungsfelder absolviert werden. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich beraten.

Anrechnung fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei vollzeitschulischen Bildungsgängen:

Staatl. anerkannte/r Erzieher/in → 52 Wochen

Schulische Ausbildungen nach Landesrecht → Praxisphasen können anerkannt werden

Ansprechpartnerin: Dr. Matthias Euteneuer (matthias.euteneuer@fk12.tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 1.330

4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studierende der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik wenden sich bitte direkt an den zuständigen Studienfachberater: Dr.-Ing. Daniel Schauten (daniel.schauten@tu-dortmund.de)

5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen

Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen verteilt sich die fachpraktische Ausbildung auf jeweils 26 Wochen pro Fachrichtung.

Wirtschaftswissenschaft: Vertiefungspraktikum entfällt

Maschinenbautechnik: Vertiefungspraktikum entfällt

6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Studierende mit einer solchen Kombination kommen bitte zur Beratung und Anerkennung ins DoKoLL (Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung). Bitte beachten Sie außerdem die Anerkennungsgrundsätze der fachpraktischen Ausbildung für allgemeinbildende Fächerkombinationen (s. u.).

Ansprechpartnerinnen: Janna Stum (janna.stum@tu-dortmund.de)

Thuy Schomaker (thuy.nguyen@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 0.109 a)

Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009

Kombination von 2 allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit einem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Insgesamt ist eine fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mind. 52 Wochen bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. 26 Wochen davon müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit vorgelegt werden.

A. Praktikumsvorgaben

- a. Es müssen Praktika in 2 beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
 - ➔ Studierende mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt müssen Praxisphasen im Bereich der sondergeregelten Berufe nachweisen, sowie Praktika in einer weiteren Fachrichtung.
 - ➔ Studierende mit dem Fach Psychologie und einem weiteren allgemeinbildenden Fach müssen 26 Wochen nach den Vorgaben der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erbringen, die restliche Fachpraxis in einer weiteren beruflichen Fachrichtung.
- b. Mind. 4 Wochen am Stück in Vollzeit
- c. Bei Teilzeittätigkeiten müssen diese mind. in Halbzeit ausgeführt werden; das Praktikum verlängert sich entsprechend.
- d. In der Praktikumsbescheinigung müssen Tätigkeiten, Einsatzfelder, Dauer und Umfang des Praktikums konkret benannt bzw. beschrieben werden.

B. Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Praxisphasen

- a. Vorangegangene Ausbildungen können anerkannt werden.
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Duale Ausbildungen mit einer Dauer von mind. 2 Jahren werden als 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit anerkannt.
 - ➔ Vollzeitschulische Ausbildungen der Fachschule für Sozialpädagogik mit absolviertem Anerkennungsjahr werden mit 52 Wochen anerkannt.
 - ➔ Praktika im Rahmen von sonstigen Ausbildungen (insbesondere die Assistentenausbildungen) nach Landesrecht werden anerkannt. Hier können nur die einzelnen nachgewiesenen Praktikumswochen anerkannt werden.
- b. Anrechenbarkeit sonstiger Tätigkeiten:
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:

- ➔ Minijobs (400-Euro-Basis) können anerkannt werden, wenn sie von Kontinuität zeugen (mind. 1 Jahr Tätigkeit). Insgesamt können max. 40 Wochen über eine Nebentätigkeit erbracht werden. Mind. 12 Wochen müssen in Form von Blockpraktika absolviert werden.
- ➔ Bundesfreiwilligendienste können bis zu einem maximalen Umfang von 40 Wochen anerkannt werden, wenn ein erweitertes Arbeitszeugnis vorliegt.
- ➔ Au-Pair-Tätigkeiten werden nicht anerkannt.
- ➔ Soziale Freiwilligenarbeit/Ehrenamt wird nur anerkannt, wenn die Anleitung durch eine päd. Fachkraft (Dipl. SozialpädagogIn/ErzieherIn o.Ä.) bescheinigt wird. Die Tätigkeit muss von Kontinuität zeugen und wird bis zu einem maximalen Umfang von 13 Wochen anerkannt. Tätigkeiten bei den Pfadfindern/Leitung von Ministrantengruppen/Wöchentliche Leitung von Sportgruppen o.Ä. werden nicht anerkannt
- ➔ Die Betreuung/Begleitung von Ferienfreizeiten kann nur im Umfang der abgeleisteten Tage anerkannt werden, auch wenn im Einzelfall mehr als die regulären 8 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Freizeiten, die kürzer als 4 Wochen waren können nur anerkannt werden, wenn eine kontinuierliche Tätigkeit erkennbar ist (z.B. im Rahmen langfristigen Ehrenamts).

C. Beispiele für geeignete Praktikumeinrichtungen/Betriebe/Ausbildungsberufe (in Anlehnung an die festgelegten Tätigkeitsbereiche für die beruflichen Fachrichtungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 17.02.2006)

a. Kaufmännisches Berufsfeld

- ➔ Beispiele: Einzelhandelskaufleute, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandel, Verkauf, Verwaltungsangestellte, Bürokaufleute etc.

b. Gewerblich-technisches Berufsfeld

Maschinenbautechnik

- ➔ Beispiele: Metallbauer/in, Konstruktionsmechaniker/in, Schweißer/in, Mechatroniker/in, KFZ-Service-Mechaniker/in, Maschinen- und Anlageführer/in, Konstruktionstechniker/in, Konstruktionszeichner/in

Elektrotechnik

- ➔ Beispiele: Elektroniker/in, Fachkraft für Gebäudetechnik, Mechatroniker, Systeminformatiker

Gestaltungstechnik

- ➔ Beispiele: Malerei/Lackiererei, Fahrzeuglackiererei, Fotografie, Raumausstattung, Schilder und Lichtreklameherstellung, Edelmetallbearbeitung, Restaurierungstechnik

Chemietechnik

- ➔ Beispiele: Laborbetrieb, Qualitative und quantitative Analyse, Überwachung von Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukten, Messen mit chemisch-physikalischen Geräten, Chemischer Großbetrieb

Bautechnik

- Beispiele: Hochbau, Tiefbau, Dachdeckerbetrieb, Steinmetzbetrieb, Tischlerei, Stuckateurbetrieb
- c. Sozialpädagogisches Berufsfeld
 - Beispiele: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Hilfen zur Erziehung, Jugendamt
- d. Sondergeregelte Berufe
 - Beispiele: Beikoch/Beiköchin, Verkaufshelfer/in, Holzbearbeiter/in, Hauswirtschafter/in, Hauswirtschaftshelfer/in, Florist/in, Friseur/in; Jugendberufshilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvBs)

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – Modellversuch

Für das Lehramt an Berufskollegs muss eine 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese dient dazu, die Studierenden mit der späteren Arbeitswelt ihrer zukünftigen Schüler/innen vertraut zu machen. Mindestens 27 Wochen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit (Modellversuch) nachgewiesen werden. Die Prüfungsordnung nach dem Modellversuch sieht eine abschließende Anerkennung der 27 Wochen Praktika durch eine staatliche Einrichtung (Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen) als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vor (§ 5(6) LZV vom 18.6.2009 i.V. mit Erlass vom 14.4.2013). Es wird deshalb empfohlen diese Anerkennung ebenfalls bei der Geschäftsstelle Dortmund des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vornehmen zu lassen. Die weiteren 25 Wochen Praktika müssen den unten angegebenen zuständigen Ansprechpersonen vorgelegt werden und mit den weiteren Bewerbungsunterlagen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden.

Die Praxisphasen sollen in Vollzeit in zusammenhängenden Abschnitten von mind. 4 Wochen erbracht werden. Bei Teilzeittätigkeiten soll die wöchentliche Arbeitszeit mind. einer halben Stelle entsprechen, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend. Darüber hinaus sind ggf. Minijobs anerkenbar, sofern Sie aufgrund entsprechender Dauer von Langfristigkeit und Kontinuität zeugen (mind. 1 Jahr).

Dem Studium vorangegangene Ausbildungen/Praktika können bei entsprechender Eignung anerkannt werden.

Generell gilt für die Anerkennung: Bitte beachten Sie bei Ihrer zeitlichen Planung, dass die Anerkennung nicht zwingend während der Sprechstunden vorgenommen werden kann, sondern u.U. 1-2 Wochen Bearbeitungszeit einkalkuliert werden müssen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Anerkennungsverfahren immer Einzelfallprüfungen sind. Bitte lassen Sie sich durch die genannten Ansprechpartner/innen beraten!

Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen

Fachrichtungen

1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

a. Grundpraktikum Mind. 26 Wochen

- Beschaffung und/oder Absatz
- Rechnungswesen
- Planung und/oder Organisation

b. Vertiefungs-/Schwerpunkt/-praktikum Mind. 26 Wochen

- Produktionsbetrieb
- Handelsbetrieb
- Dienstleistungsbetrieb
- Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft
- Öffentliche Verwaltung (z.B. Kommunal-, Finanz-, Justiz-, Arbeits-, Sozialverwaltung)

Anrechnung vorangegangener Ausbildungen

Angerechnet werden insbesondere abgeschlossene kaufmännische Ausbildungen.

Ansprechpartnerin: Astrid Ebbinghaus und Artur Bauder (pa.wiso@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord - Seminarraumgebäude I -Raum 1.016

2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik

a. Grundpraktikum Mind. 13 Wochen

- Grundlegende manuelle und maschinelle Arbeitstechniken
- Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung
- Werkstoffprüfung

b. Schwerpunktpraktikum Mind. 26 Wochen

b.1 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industrie- und/oder Handwerksbetrieben nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme
- Reparatur und Wartung

b.2 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industriebetrieben der Fertigungstechnik nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung

- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme

Anrechnung vorangegangener Ausbildungen

Gewerblich-technische Ausbildungen werden i.d.R. anerkannt. Vollzeitschulische Ausbildungen werden für Ausbildungsabschnitte anerkannt:

Elektrotechnische/r Assistent/in → 13 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Technische/r Assistent/in für Konstruktions- und Fertigungstechnik → 26 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Roland Hirsch (roland.hirsch@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 6 – Raum C2-04-304

3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Handlungsfeld 1: Pädagogik der frühen Kindheit (Kindertageseinrichtungen gemäß §22SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Handlungsfeld 2: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Maßnahmen der freizeit-, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)

Handlungsfeld 3: Hilfen zur Erziehung/Hoheitliche Aufgaben (Tagesgruppen, Einrichtungen über Tag und Nacht, betreute Wohnformen, intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 50-52 SGB VIII, Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII)

Handlungsfeld 4: Soziale Dienste

Es müssen Praktika in mind. 3 der 4 Handlungsfelder absolviert werden. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich beraten.

Anrechnung fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei vollzeitschulischen Bildungsgängen:

Staatl. anerkannte/r Erzieher/in → 26 Wochen

Schulische Ausbildungen nach Landesrecht → Praxisphasen können anerkannt werden

Ansprechpartnerin: Dr. Matthias Euteneuer (matthias.euteneuer@fk12.tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 1.330

4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studierende der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik wenden sich bitte direkt an den zuständigen Studienfachberater: Dr.-Ing. Daniel Schauten (daniel.schauten@tu-dortmund.de)

5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen

Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen verteilt sich die fachpraktische Ausbildung auf jeweils 26 Wochen pro Fachrichtung.

Wirtschaftswissenschaft: Vertiefungspraktikum entfällt

Maschinenbautechnik: Vertiefungspraktikum entfällt

6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Studierende mit einer solchen Kombination kommen bitte zur Beratung und Anerkennung ins DoKoLL. Bitte beachten Sie außerdem die Anerkennungsgrundsätze der fachpraktischen Ausbildung für allgemeinbildende Fächerkombinationen.

Ansprechpartnerinnen: Janna Stum (janna.stum@tu-dortmund.de)

Thuy Schomaker (thuy.nguyen@tu-dortmund.de)

Campusadresse: Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 0.109 a)

Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – Modellversuch

Kombination von 2 allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit einem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Insgesamt ist eine fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mind. 52 Wochen bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

A. Praktikumsvorgaben

- a. Es müssen Praktika in 2 beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
 - ➔ Studierende mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt müssen Praxisphasen im Bereich der sondergeregelten Berufe nachweisen, sowie Praktika in einer weiteren Fachrichtung.
- b. Mind. 4 Wochen am Stück in Vollzeit
- c. Bei Teilzeittätigkeiten müssen diese mind. in Halbzeit ausgeführt werden; das Praktikum verlängert sich entsprechend.
- d. In der Praktikumsbescheinigung müssen Tätigkeiten, Einsatzfelder, Dauer und Umfang des Praktikums konkret benannt bzw. beschrieben werden.

B. Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Praxisphasen

- a. Vorangegangene Ausbildungen können anerkannt werden.
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Duale Ausbildungen mit einer Dauer von mind. 2 Jahren werden als 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit anerkannt.
 - ➔ Vollzeitschulische Ausbildungen der Fachschule für Sozialpädagogik mit absolviertem Anerkennungsjahr werden mit 52 Wochen anerkannt.
 - ➔ Praktika im Rahmen von sonstigen Ausbildungen (insbesondere die Assistentenausbildungen) nach Landesrecht werden anerkannt. Hier können nur die einzelnen nachgewiesenen Praktikumswochen anerkannt werden.
- b. Anrechenbarkeit sonstiger Tätigkeiten:
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Minijobs (400-Euro-Basis) können anerkannt werden, wenn sie von Kontinuität zeugen (mind. 1 Jahr Tätigkeit). Insgesamt können max. 40 Wochen über eine Nebentätigkeit erbracht werden. Mind. 12 Wochen müssen in Form von Blockpraktika absolviert werden.
 - ➔ Bundesfreiwilligendienste können bis zu einem maximalen Umfang von 26 Wochen anerkannt werden, wenn ein erweitertes Arbeitszeugnis vorliegt.

- ➔ Au-Pair-Tätigkeiten werden nicht anerkannt.
- ➔ Soziale Freiwilligenarbeit/Ehrenamt wird nur anerkannt, wenn die Anleitung durch eine päd. Fachkraft (Dipl. SozialpädagogIn/ErzieherIn o.Ä.) bescheinigt wird. Die Tätigkeit muss von Kontinuität zeugen und wird bis zu einem maximalen Umfang von 13 Wochen anerkannt. Tätigkeiten bei den Pfadfindern/Leitung von Ministrantengruppen/Wöchentliche Leitung von Sportgruppen o.Ä. werden nicht anerkannt.
- ➔ Die Betreuung/Begleitung von Ferienfreizeiten kann nur im Umfang der abgeleiteten Tage anerkannt werden, auch wenn im Einzelfall mehr als die regulären 8 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Freizeiten, die kürzer als 4 Wochen waren können nur anerkannt werden, wenn eine kontinuierliche Tätigkeit erkennbar ist (z.B. im Rahmen langfristigen Ehrenamts).
- ➔ Tätigkeiten im Ausland können bis zu 13 Wochen anerkannt werden, sofern es sich nicht um Au-pair-Tätigkeiten handelt.

C. Beispiele für geeignete Praktikumeinrichtungen/Betriebe/Ausbildungsberufe (in Anlehnung an die festgelegten Tätigkeitsbereiche für die beruflichen Fachrichtungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 17.02.2006)

a. Kaufmännisches Berufsfeld

- ➔ Beispiele: Einzelhandelskaufleute, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandel, Verkauf, Verwaltungsangestellte, Bürokaufleute etc.

b. Gewerblich-technisches Berufsfeld

Maschinenbautechnik

- ➔ Beispiele: Metallbauer/in, Konstruktionsmechaniker/in, Schweißer/in, Mechatroniker/in, KFZ-Service-Mechaniker/in, Maschinen- und Anlageführer/in, Konstruktionstechniker/in, Konstruktionszeichner/in

Elektrotechnik

- ➔ Beispiele: Elektroniker/in, Fachkraft für Gebäudetechnik, Mechatroniker, Systeminformatiker

Gestaltungstechnik

- ➔ Beispiele: Malerei/Lackiererei, Fahrzeuglackiererei, Fotografie, Raumausstattung, Schilder und Lichtreklameherstellung, Edelmetallbearbeitung, Restaurierungstechnik

Chemietechnik

- ➔ Beispiele: Laborbetrieb, Qualitative und quantitative Analyse, Überwachung von Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukten, Messen mit chemisch-physikalischen Geräten, Chemischer Großbetrieb

Bautechnik

- ➔ Beispiele: Hochbau, Tiefbau, Dachdeckerbetrieb, Steinmetzbetrieb, Tischlerei, Stuckateurbetrieb
- c. Sozialpädagogisches Berufsfeld
 - ➔ Beispiele: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Hilfen zur Erziehung, Jugendamt
- d. Sondergeregelte Berufe
 - ➔ Beispiele: Beikoch/Beiköchin, Verkaufshelfer/in, Holzbearbeiter/in, Hauswirtschafter/in, Hauswirtschaftshelfer/in, Florist/in, Friseur/in; Jugendberufshilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvBs)



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. April 2013
Seite 1 von 4

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
422-2.02.12-111132/13
bei Antwort bitte angeben

Landesprüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Auskunft erteilt:
Herr Geldmacher

nachrichtlich:
Zentren für Lehrerbildung der Hochschulen

Telefon 0211 5867-3438
Telefax 0211 5867-3670

Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehr- amt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
vom 14. April 2013
422-2.02.12-111132/13

1. Ziel der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 6 Lehramtszugangsverordnung – LZV (BASS 20 – 02 Nr. 30) dient dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit ist neben den erforderlichen Hochschulabschlüssen Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Absatz 6 LZV).

2. Fachpraktische Tätigkeit und Studium

Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden, damit die Studierenden die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen können. Vor diesem Hintergrund soll die fachpraktische Tätigkeit von den Hoch-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

schulen unterstützt und begleitet werden. Dabei können Hochschulen in Bezug auf ihre Studiengänge spezielle Anforderungen an die fachpraktische Tätigkeit definieren.

Seite 2 von 4

3. Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit

3.1 Die Voraussetzung der Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LZV) verlangt eine fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Diese Bewertung kann durch die Hochschule erfolgen, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Legt die Studierende oder der Studierende eine auf seine konkrete fachpraktische Tätigkeit bezogene schriftliche Bewertung der Hochschule vor, wird diese Bewertung vom Land bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen.

3.2 Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches ist die berufliche Fachrichtung für die Einschlägigkeit maßgebend.

3.3 Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen können beide berufliche Fachrichtungen für die Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit maßgeblich sein. Die fachpraktische Tätigkeit kann daher entweder ganz im einschlägigen Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination der einschlägigen Tätigkeitsbereiche beider beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.

3.4 Bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer und bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung gilt Nummer 3.3 entsprechend.

4. Dauer der fachpraktischen Tätigkeit

4.1 Wird die fachpraktische Tätigkeit in Form der Vollzeit erbracht, beträgt ihre Dauer zwölf Monate. Von einer Tätigkeit in Vollzeitform ist auszugehen, wenn sich die Tätigkeit an den jeweils branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeiten orientiert. Die Dauer verlängert sich entsprechend, wenn die fachpraktische Tätigkeit in Teilzeitform erbracht wird.

4.2. Wird die fachpraktische Tätigkeit nicht durchgehend geleistet, sind hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren. Bei einer Vollzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Wird

die Tätigkeit in Form der Teilzeit erbracht, sollen entsprechend längere Teilstücke absolviert werden.

Seite 3 von 4

4.3 Die üblichen urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind auf die Tätigkeit anzurechnen. Krankheits- oder sonstige Ausfallzeiten sind nur dann anzurechnen, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das Ziel der fachpraktischen Tätigkeit dennoch erreicht worden ist.

5. Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

5.1 Die Feststellung, dass die fachpraktische Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß absolviert worden ist, erfolgt abschließend durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle. Über die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bescheinigt die Stelle nach Satz 1 schon vor der abschließenden Feststellung nach Satz 1 und 2, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang eine beabsichtigte fachpraktische Tätigkeit oder ein bereits absolviertes Teilstück einer fachpraktischen Tätigkeit später im Rahmen der abschließenden Feststellung berücksichtigt werden kann.

5.2 Als fachpraktische Tätigkeit können nach Maßgabe von Nummer 3.1 Satz 1 ganz oder teilweise insbesondere auch berücksichtigt werden:

5.2.1 Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz,

5.2.2 Assistentenausbildungen nach Landesrecht,

5.2.3 Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

5.2.4 Tätigkeiten eines Praktikums, insbesondere eines außerschulischen Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 3 Lehrerausbildungsgesetz (BASS 1 – 8),

5.2.5 berufliche Tätigkeiten.

5.3 Bezogen auf die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Gesundheitswissenschaft/Pflege und Sozialpädagogik können auch Familientätigkeiten (Betreuung eines min-

derjährigen Kindes im eigenen Haushalt oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) mit insgesamt bis zu 6 Monaten als fachpraktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine Betreuung oder Pflege, die weitgehend in alleiniger Verantwortung erfolgt, ist dabei grundsätzlich als Vollzeittätigkeit zu berücksichtigen.

6. Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

6.1 Für Studierende, die nach der LZV mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

6.2 Der Runderlass vom 17.2.2006 (BASS 20 – 02 Nr. 21 ü) und der Runderlass vom 14.3.1983 (BASS 20 – 02 Nr. 14 ü) werden aufgehoben.

6.3 Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (BASS 20 – 02 Nr. 11 ü) oder im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M vom 27. März 2003 – BASS 20 – 02 Nr. 10) mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 17.2.2006 (BASS 20 – 02 Nr. 21 ü) fort. Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 23. August 1994 mit dem Ziel des Lehramts für die Sekundarstufe II abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 14.3.1983 (BASS 20 – 02 Nr. 14 ü) fort.

6.4 Für Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Modellversuchs „Kooperative Lehrerbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) abschließen, gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf Weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education – Lehramt an Berufskollegs“.

Der Runderlass wird im ABI. NRW. veröffentlicht.

In Vertretung



Ludwig Hecke

**Bescheinigung
über die fachpraktische Tätigkeit**

für das Lehramt an Berufskollegs (LABG 2009)

zur Vorlage	1. Im Fachbereich/ Fach <u>DoKoLL</u>
	2. Beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen - Geschäftsstelle Dortmund

Frau/Herr	Matrikelnummer:
-----------	-----------------

geboren am	in
------------	----

Studiengang:

Fächer:

war vom	bis
---------	-----

in der Firma

in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich	Stunden) tätig:
--	-----------------

Tätigkeitsbereiche	Wochen
Gewerblich-technische Fachrichtung	
Kaufmännische Fachrichtung	
Sozialpädagogische Fachrichtung	
Sonstige Fachrichtung	

Innerhalb dieses Zeitraumes fehlte sie/er	Tag(e), davon wegen
• Urlaub	Tag(e),
• Krankheit	Tag(e),
• aus sonstigen Gründen	Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 (6) LZV vom 18.6.2009 und Erlass vom 14.4.2013 von der geforderten 52 Wochen wird bescheinigt*.

--

Ort, Datum	Fachbereich / Fach*
------------	---------------------

Anmerkungen**:

*Der Nachweis über den Abschluss von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Ausbildung ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

** Eintragung fakultativ, dient der Kommunikation zwischen Universität und Landesprüfungsamt.

**Bescheinigung
über die fachpraktische Tätigkeit
für das Lehramt an Berufskollegs (LABG 2009)**

zur Vorlage	1. Im Fachbereich/ Fach <u>Sozialpädagogik</u>
	2. Beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen - Geschäftsstelle Dortmund

Frau/Herr _____ Matrikelnummer: _____

geboren am _____ in _____

Studiengang: _____

Fächer: _____

war in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich _____ Stunden) tätig:

Tätigkeitsbereiche	Wochen
Pädagogik der frühen Kindheit	
Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	
Hilfen zur Erziehung	
Soziale Dienste	

- Innerhalb dieses Zeitraumes fehlte sie/er
- Urlaub
 - Krankheit
 - aus sonstigen Gründen

Tag(e), davon wegen
Tag(e),
Tag(e),
Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 (6) LZV vom 18.6.2009 und Erlass vom 14.4.2013 von der geforderten 52 Wochen wird bescheinigt*.

Ort, Datum _____ Fachbereich / Fach*

Anmerkungen**:

*Der Nachweis über den Abschluss von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Ausbildung ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen .

** Eintragung fakultativ, dient der Kommunikation zwischen Universität und Landesprüfungsamt.

**Bescheinigung
über die fachpraktische Tätigkeit**

für das Lehramt an Berufskollegs (LABG 2009)

zur Vorlage	1. Im Fachbereich/ Fach Wirtschaftswissenschaften/Maschinenbautechnik/Elektrotechnik
	2. Beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen - Geschäftsstelle Dortmund

Frau/Herr _____ Matrikelnummer: _____

geboren am _____ in _____

Studiengang: _____

Fächer: _____

war vom _____ bis _____

in der Firma _____

in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich _____ Stunden) tätig:

Tätigkeitsbereiche	Wochen
Grundpraktikum:	
Vertiefungspraktikum:	

Innerhalb dieses Zeitraumes fehlte sie/er	Tag(e), davon wegen
• Urlaub	Tag(e),
• Krankheit	Tag(e),
• aus sonstigen Gründen	Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 (6) LZV vom 18.6.2009 und Erlass vom 14.4.2013 von der geforderten 52 Wochen wird bescheinigt*.

Ort, Datum	Fachbereich / Fach*
------------	---------------------

Anmerkungen**:

*Der Nachweis über den Abschluss von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Ausbildung ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.** Eintragung fakultativ, dient der Kommunikation zwischen Universität und Landesprüfungsamt.

Bescheinigung über die fachpraktische Tätigkeit

für das Lehramt an Berufskollegs im Rahmen der Gestuften Studiengänge in der
Lehrerbildung nach dem Modellversuch Gestufte Lehrerbildung

zur Vorlage	1. Im Fachbereich/ Fach <u>DoKoLL</u>
	2. Beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen - Geschäftsstelle Dortmund

Frau/Herr	Matrikelnummer:
-----------	-----------------

geboren am	in
------------	----

Studiengang:

Fächer:

war vom	bis
---------	-----

in der Firma

in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich Stunden) tätig:

Tätigkeitsbereiche	Wochen
Gewerblich-technische Fachrichtung	
Kaufmännische Fachrichtung	
Sozialpädagogische Fachrichtung	
Sonstige Fachrichtung	

Innerhalb dieses Zeitraumes fehlte sie/er	Tag(e), davon wegen
• Urlaub	Tag(e),
• Krankheit	Tag(e),
• aus sonstigen Gründen	Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 (9) LPO 2003 und Erlass vom 17.2.2006 von der geforderten 52 Wochen wird bescheinigt*.

Ort, Datum	Fachbereich / Fach*
Ort, Datum	Landesprüfungsamt -Geschäftsstelle Dortmund -

*Der Nachweis über den Abschluss von mindestens 27 Wochen der fachpraktischen Ausbildung ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

Bescheinigung über die fachpraktische Tätigkeit

für das Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuches Gestufte
Studiengänge in der Lehrerbildung

zur Vorlage | 1. Im Fachbereich/ Fach _____
2. Beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen - Geschäftsstelle Dortmund

Frau/Herr _____ Matrikelnummer: _____

geboren am _____ in _____

Studiengang: _____

Fächer: _____

war vom _____ bis _____

in der Firma _____

in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich _____ Stunden) tätig:

Tätigkeitsbereiche	Wochen

Innerhalb dieses Zeitraumes fehlte sie/er _____ Tag(e), davon wegen

- Urlaub _____ Tag(e),
- Krankheit _____ Tag(e),
- aus sonstigen Gründen _____ Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 (9) LPO 2003 und Erlass vom 17.2.2006 von der geforderten 52 Wochen wird bescheinigt*.

Ort, Datum	Fachbereich / Fach*

Ort, Datum	Landesprüfungsamt -Geschäftsstelle Dortmund -
------------	---

*Der Nachweis über den Abschluss von mindestens 27 Wochen der fachpraktischen Ausbildung ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen (§ 11 Masterprüfungsordnung).

